



**Einwohnergemeinde
Habkern**

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

26. Mai 2008

Strassen- und Wegreglement

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art.	1
Vorbehalt anderen Rechts	Art.	2
Gegenstand	Art.	3
Begriff der Strassen und Wege	Art.	4
Strassenklassen	Art.	5
Gemeindestrassen und Wege	Art.	6
Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer	Art.	7
Privatstrassen	Art.	8
Güter-, Flur- und Waldwege	Art.	9
Fuss- und Wanderwege	Art.	10
Strassenverzeichnis	Art.	11

II. Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung

Widmung	Art.	12
Widerruf der Widmung	Art.	13
Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	Art.	14
Abtretung von Gemeindestrassen an Private	Art.	15

III. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Planungsgrundsätze	Art.	16
Begriffe Neuanlagen/Ausbau	Art.	17
Technische Anforderungen Strassen der Klasse I und II	Art.	18
Technische Anforderungen Strassen der Klasse III	Art.	19

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Erschliessungsträger	Art.	20
Verfahren Überbauungsordnung/Baubewilligungsverfahren	Art.	21
Landerwerb und Anpassungsarbeiten	Art.	22

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten		
Erschliessungsträger	Art.	23
Verfahren	Art.	24
Baugesuch	Art.	25
Baukontrolle	Art.	26
Pflichten des Bewilligungsnehmers	Art.	27
4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen		
Verfahren	Art.	28
5. Neuanlage von Fuss- und Wanderwegen, Radwege		
Verfahren	Art.	29
IV. Unterhalt		
Grundsatz, Begriff	Art.	30
Unterhaltungspflicht öffentliche Strassen	Art.	31
Unterhaltungspflicht übrige Strassen und Wege	Art.	31
Unterhaltungspflicht Fuss- und Wanderwege	Art.	31
V. Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)		
Abgrenzung der Schneeräumung	Art.	32
Zufahrten	Art.	33
Strassenzustand	Art.	34
Signalisation	Art.	35
Räumung von Wegen in nicht bewohnten Gebieten	Art.	36
VI. Gemeindebeiträge (Neu- und Ausbau, Unterhalt)		
Gemeindebeiträge Neu- und Ausbau	Art.	37
Ordentliche Unterhaltskosten	Art.	37
Belagserneuerungen und ausserordentliche Unterhaltskosten	Art.	37

VII. Benützung

Benützung öffentlicher Strassen	Art.	38
---------------------------------	------	----

VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Bestimmungen über benachbarte Grundstücke	Art.	39
---	------	----

IX. Zuständigkeiten

Gemeindeversammlung	Art.	40
Gemeinderat	Art.	41
Gemeindekasse	Art.	42

X. Widerhandlungen

Widerhandlungen	Art.	43
-----------------	------	----

XI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art.	44
Anhänge	Art.	45

Anhänge

Anhang 1	Strassenverzeichnis mit Plan	Seite	18
Anhang 2	Allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen		19
Anhang 3	Beiträge an ordentliche Unterhaltskosten	Seite	20 – 21
Anhang 4	Beiträge an Belagserneuerungen und ausserordentliche Unterhaltskosten	Seite	22 – 23
Anhang 5	Reihenfolge der Schneeräumung	Seite	24

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Habkern gelegenen Erschliessungen wie Strassen, Wege, Wanderwege, Brücken, Radwege, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

²Die Erschliessungen und Erschliessungsrechte gemäss Abs. 1 werden im Reglement unter dem Sammelbegriff „Strassen und Wege“ zusammengefasst.

³Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

⁴Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Vorbehalt anderen Rechts

Vorbehalten sind insbesondere die Bestimmungen des eidg. Strassenverkehrsgesetzes, des eidg. Fuss- und Wanderweggesetzes, der kant. Verordnung zur vorläufigen Regelung des eidg. Fuss- und Wanderweggesetzes, des kant. Baugesetzes (Art. 106ff BauG), der kant. Bauverordnung (Art. 33 BauV), des kant. Strassenbaugesetzes (SBG), des kant. Waldgesetzes (Art. 24 KWaG), des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG), sowie des Organisationsreglementes der Gemeinde Habkern (OgR).

Art. 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen und Wege im Sinne dieses Reglementes
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege
3. Widmung und Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung von Strassen und Wegen durch die Gemeinde
4. Zuständigkeiten

Art. 4

Begriff der Strassen und Wege

Zu den Strassen und Wegen im Sinne dieses Reglementes gehören alle Erschliessungsanlagen gemäss Art. 1.1 über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der zugehörigen Bestandteile und Schutzrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes. (Art. 2 und 4 SBG).

Art. 5

Strassenklassen ¹Die Gemeinde Habkern unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

Klasse I Öffentliche Strassen
a) Gemeindestrassen und –wege
b) Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

Klasse II Privatstrassen und –wege
Klasse III Güter-, Flur-, und Waldwege
Klasse IV Fuss- und Wanderwege, Radwege

Art. 6

Gemeindestrassen und Wege ¹Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen. (Art. 9 SBG).

Art. 7

Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer (Klasse Ib) sind Strassen und Wege, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind. (Art. 10 SBG).

Art. 8

Privatstrassen Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.

Art. 9

Güter-, Flur- und Waldwege Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Alpen zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Art. 10

Fuss- und Wanderwege ¹Fusswege sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

²Wanderwege dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Art. 11

Strassenverzeichnis Der Gemeinderat legt die Strassen und Wege der Klassen Ia und Ib in einem Verzeichnis fest (Anhang 1).

II. Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung

Art. 12

Widmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 40 – 42) dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
- c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

³Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. (Art. 15, Abs. 4 SBG). Bei Strassen- und Wegen, die gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen unterstützt werden, bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten.

Art. 13

Widerruf der Widmung

¹Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen. (Art. 58 ff BauG).

²In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. (Art. 14 SBG).

Art. 14

Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 15

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben. (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

²Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

III. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Art. 16

Planungsgrundsätze ¹Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten. (Art. 18a SBG).

²Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege. (Art. 18a SBG).

³Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Behinderten
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlächen
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen. (Art. 18a SBG)

Art. 17

**Begriffe Neuanlage/
Ausbau** ¹Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder zusätzlichen Strassenverbindung. (Art. 18b SBG)

²Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 18**Technische Anforderungen**

¹Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I + II sollen folgenden Anforderungen genügen.

Strassen der Klasse I + II

- a) Mindestbreite der Fahrbahn (ohne Kurvenverbreiterung) nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV).
- b) maximale Steigung 12 % (in Ausnahmefällen max. 15 %)
- c) Bankettbreite in der Regel 50 cm
- d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke
- e) Verschleisssschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflästerung. In besonderen Fällen, (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag
- f) genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3,00 m Breite
- g) genügende Entwässerung (Entwässerungsschacht mit Schlamm-sammler, Rohrdurchmesser gemäss GKP)

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Art. 19**Strassen der Klasse III**

¹Neuanlagen oder Ausbauten von Strassen der Klasse III haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Regelbreite 3,00 m (ohne Kurvenverbreiterung)
- b) beidseitiges Bankett von min. 30 cm Breite
- c) Strassenbau mit frostsicherem Koffer in tragfähiger Stärke
- d) genügend Ausweichstellen
- e) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung

Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Abteilung Strukturverbesserung des Kantons Bern (ASV) wegleitend.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen**Art. 20****Erschliessungs-träger**

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 21**Verfahren
Überbauungsord-
nung/Baubewilli-
gungsverfahren**

¹Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

²Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

Art. 22**Landerwerb und
Anpassungsarbeiten**

¹Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.(Art. 19 SBG)

²Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaus.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten**Art. 23****Erschliessungs-
träger**

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Verfahren**Art. 24**

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 23 genügt eine Baubewilligung.

²Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Art. 25**Baugesuch**

¹Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschrieb und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen,
- b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 oder 1 : 50,
- c) Querprofile
- d) Normalprofil 1 : 50
- e) Detailzeichnung und statistische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht
- f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer

²Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Art. 26

Baukontrolle

¹Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

²Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 27

Pflichten des Bewilligungsnehmers

¹Der Baubewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

²Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 28**Verfahren**

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG).

²Vorhaben, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) durchgeführt werden, gelten als baubewilligungsfrei im Sinne von Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b aa des Baugesetzes vom 9. Juni 1985. (Art. 1 VBWG).

5. Neuanlage von Fuss- und Wanderwegen, Radwege**Art. 29****Verfahren**

Für die Fuss- und Wanderwege sowie die Radwege sind die Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechts massgebend.

IV. Unterhalt**Art. 30****Grundsatz/Begriff**

¹Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

²Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

Art. 31**Unterhaltungspflicht****a) öffentliche Strassen**

¹Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen und Wege

Der Unterhalt der übrigen Strassen und Wege ist Sache der Grundeigentümer.

c) Fuss- und Wanderwege

Für die Fuss- und Wanderwege sind die Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechts massgebend.

V. Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)

Art. 32

Abgrenzung der Schneeräumung

¹Grundsätzlich werden die Strassen und Wege nur bis zur letzten bewohnten Liegenschaft und bis zur letzten Fütterungsscheune geräumt.

²Ferienwohnungen und Ferienhäuser werden gleich behandelt, wie auswärtige Liegenschaftsbesitzer in Ferienhauszonen.

³Die Fahrbahn und die Ausweichstellen sind freizuhalten.

⁴Die Reihenfolge der Räumung erfolgt gemäss Anhang 5.

Art. 33

Zufahrten

¹Die Räumung der Zufahrten ab Hauptstrang zu den einzelnen Liegenschaften bleibt Sache der privaten Anstösser.

²Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 34

Strassenzustand

¹Die Schneeräumung wird nur unter folgenden Bedingungen zu Lasten der Gemeinde vorgenommen.

a) Die Fahrbahn hat eine einwandfreie Kofferung, möglichst mit Feinplanie und ebener Fahrbahn aufzuweisen.

b) Die Minimalbreite der Strasse muss mindestens 2,50 m betragen. Strassen mit einer Steigung von mehr als 14 Prozent ohne Hartbelag werden nicht geräumt.

²Bei Strassenverhältnissen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, sowie bei aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen, werden fragwürdige Strecken grundsätzlich nicht geräumt.

Art. 35

Signalisation

¹Die Signalisation ist durch den jeweiligen Strasseneigentümer bis jeweils am 15. November vorzunehmen.

²Ist die Signalisation nicht vorhanden, wird keine Schneeräumung durchgeführt.

Art. 36**Räumung von Wegen in nicht bewohnten Gebieten**

¹Wird von einem privaten Eigentümer öffentlicher Strassen und Wege die Räumung einer Strecke verlangt, (z.B. für das Holzen, Zügeln usw), die normalerweise geschlossen bleibt, ist die entsprechende Mitteilung rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Tage vor der vorgesehenen Benützung dem Verantwortlichen für die Schneeräumung mitzuteilen.

²Ueber eine allfällige Kostenbeteiligung für die Schneeräumung entscheidet der Gemeinderat.

³Ist die Schneeräumung nicht mehr erforderlich, ist sofort die entsprechende Meldung zu erstatten.

VI. Gemeindebeiträge (Neu und Ausbau, Unterhalt)**Art. 37****Gemeindebeiträge**

¹Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin an die Strassen und Wege privater Eigentümer die folgenden Beiträge:

Neu- und Ausbau

a) 10 % an die Kosten für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die sowohl vom Bund als auch vom Kanton subventioniert werden und in der Regel der Verbesserung der Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen.

Ordentliche Unterhaltskosten

b) Bemessung für beitragsberechtigte Strassen und Wege privater Eigentümer gemäss Anhang 3.

Belagserneuerungen und ausserordentliche Unterhaltskosten

c) Bemessung für beitragsberechtigte Strassen und Wege privater Eigentümer gemäss Anhang 4.

²Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind im Anhang 2 aufgeführt.

³Die Gemeindebeiträge gemäss Anhang 3 werden jährlich durch die Gemeindekasse den beitragsberechtigten Eigentümern ohne separates Gesuch ausgerichtet.

VII. Benützung

Art. 38

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. (Art. 50 – 56 SBG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 39

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, ergänzende oder abweichende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.

IX. Zuständigkeiten

Art. 40

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (Ue0) nach den Bestimmungen des Baugesetzes. (Art. 66 Abs. 3 BauG.)
- b) im Rahmen der Finanzkompetenzordnung
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - der Beschluss über Gemeindebeiträge gemäss Art. 37 dieses Reglementes
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - der Widerruf der Widmung öffentlicher Strassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen

Art. 41

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) die Erschliessungsplanung
- b) die Anstellung des Gemeindegewermeisters und des übrigen Werkhofpersonals
- c) die Aufsicht über das Strassenwesen
- d) die Führung des Strassenverzeichnisses
- e) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 27 Abs. 4
- f) die Organisation und Aufsicht über den Unterhaltungsdienst der Gemeindestrassen und –wege
- g) die Aufsicht über den Unterhaltungsdienst der öffentlichen Strassen privater Eigentümer (Klasse 1b)

Art. 42

Gemeindekasse Die Abrechnungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen gemäss Art. 37 hievor sind durch die Gemeindekasse zu prüfen.

X. Widerhandlungen

Art. 43

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Verfügungen werden den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet. (Art. 83 – 85 SBG).

XI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Inkrafttreten Das Reglement tritt auf den 01.06.2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:

- das Strassenreglement vom 26. April 1949
- der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Juni 1980

Art. 45

Anhang Die Anhänge 1 bis 5 dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat erlassen.

Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.05.2008 angenommen worden.

Habkern, 26.05.2008

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. W. Zurbuchen

sig. F. Siegenthaler

W. Zurbuchen

F. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24.04.2008 bis 26.05.2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Interlaken vom 24.04.2008 bekannt.

Habkern, 26.05.2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Siegenthaler

F. Siegenthaler

**Änderung des
Strassen- und Wegreglements der Gemeinde Habkern vom 26. Mai 2008
Anhang 3: Beiträge an ordentliche Unterhaltskosten**

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 12.12.2011 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012.

GEMEINDERAT HABKERN:

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

Sign. M. Karlen

Sign. A. Zurbuchen

M. Karlen

A. Zurbuchen

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderung vom 10.11.2011 bis 12.12.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Habkern öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10.11.2011 bekannt. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Habkern, 13. Januar 2012

Der Gemeindeschreiber:

Sign. A. Zurbuchen

A. Zurbuchen

Anhang 1

Strassenverzeichnis gemäss Art. 11

Gemeindestrassen

Kirche – Bühlbachbrücke	4000 m	
Steingraben – Auf das Bort	400 m	
Haltengraben – Steinacker	560 m	
Fahrenbühl – Hüttenzaun	750 m	
Gruebi – Grünenbergpass	5400 m	
Lohalten	150 m	
Dorfplatz – Traubenegg	300 m	
Dorfplatz – Lombachhöhe	5900 m	
Vagantenplatz – Lammsbrügg	1100 m	
Zaun – Unter den Fuhren	700 m	
Total	19260 m	19260 m

Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Unterhalt zu 100% durch Gemeinde)

Lombachhöhe – Schwarzbach/Vorder-Nollen	3500 m	
Total	3500 m	3500 m

Gesamttotal

22760 m

Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Unterhalt gemäss Anhang 3)

Weggenossenschaft Bohlseite	4600 m
Total	4600 m

Anhang 2

Allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen (Art. 37)

Beitragsgesuche gemäss Art. 37 sind jeweils bis spätestens Ende Juli beim Gemeinderat einzureichen. Die Gemeindebeiträge können frühestens im Folgejahr ausgerichtet werden.

Mit dem Gesuch sind die gleichen Beilagen einzureichen, wie in Artikel 25 aufgeführt. Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches ist die projektierte Anlage abzustecken. Bei Neuanlagen von Strassen ist das Projekt zu publizieren. Das Baubewilligungsverfahren erfolgt nach Art. 14 SBG.

Der Gemeinderat ist befugt, Projekte zurückzustellen.

Die Landankäufe werden nur bis zur Höhe der von den Schätzungskommissionen festgesetzten Landpreise subventioniert.

Sämtliche Arbeiten dürfen erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Beitragszusicherung der Gemeindebehörde in Angriff genommen werden, andernfalls erlischt der Beitragsanspruch.

Der Gemeindebeitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn die für das entsprechende Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. baupolizeilichen Bewilligungen vorliegen.

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes der Gemeinde.

Anhang 3

Beiträge an ordentliche Unterhaltskosten (Art. 37 b)

Die Beiträge für die ordentlichen (laufenden) Unterhaltskosten (Reparatur von Löchern und Rissen, Entwässerungsschächte und Querabschläge leeren, Entwässerungsgräben freilegen, Reinigung) an die Strassen und Wege privater Eigentümer gestalten sich wie folgt:

Bortbäuert

Anfahrt Fuhrenscheuer	140 m	
Abzweigung Michel	140 m	
Alter Bäuertweg Habbach – Wannli	470 m	
Fluh – Hellboden	700 m	
Hellboden – Habbach	620 m	
Säge – Bortallmend – Stutzmoos	2200 m	
Abzweigung Loch	300 m	
Abzweigung vorder Läger	230 m	
Total	4800 m	4800 m

Mittelbäuert

Oeuste – Schluecht – Allmi	1400 m	
Schluecht – Bodmi – Vollenhäber	1350 m	
Hütti – Habbach	180 m	
Anfahrt Abschlächt	240 m	
Wolfbach – Houeta	300 m	
Blosmoos – Allmi – Chromatta	4300 m	
Abzweigung Ufe Schöpfe – Engli	300 m	
Chaltbach – Gmurete Schopfboden	1000 m	
Total	9070 m	9070 m

Schwendibäuert

Städeli – Hagmatte	2300 m	
Allmitrog – Schwendallmi	600 m	
Total	2900 m	2900 m

Bergschaft Bodmi - Horet

Lombachspitz – Bodmisegg	600 m	
Bodmisegg – Horet	2800 m	
Total	3400 m	3400 m

Bergschaft Traubach

Blosmoos – Traubach	2640 m	
Total	2640 m	2640 m

Bergschaft Habchegg

Egghüttli – Habchegg	2100 m	
Total	2100 m	2100 m

Bergschaft Scherpfenberg

Steini – Scherpfenberg	2600 m	
Hübeli – Harzisboden	1200 m	
Total	3800 m	3800 m

Weggenossenschaft Lombachhöhe - Nollen

Schwarzbach – Aellgäuli	2700 m	
Vorder Nollen – Sattelmoos – Steini	3000 m	
Sattelmoos – Egghüttli	1400 m	
Total	7100 m	7100 m

Weggenossenschaft Bohlseite

Wychelboden – Rägelscheuer	350 m	
Rägelscheuer – Obere Brönd – Lammbach	3000 m	
Obere Brönd – Teuftal	1250 m	
Total	4600 m	4600 m

Gesamttotal **40410 m**

Grundbeiträge

Die Grundbeiträge basieren auf den per 1.1.2012 vorhandenen Strassenlängen und den ausgerichteten Grundbeiträgen des Jahres 2011.

Die Grundbeiträge betragen:

<i>Empfänger</i>	<i>Strassenlänge</i>	<i>Grundbeitrag</i>
Bortbäuert	4.800	2'670.00
Mittelbäuert	9.070	5'045.00
Schwendibäuert	2.900	1'613.00
Bergschaft Bodmi-Horet	3.400	1'891.00
Bergschaft Traubach	2.640	1'468.00
Bergschaft Habchegg	2.100	1'168.00
Bergschaft Scherpfenberg	3.800	2'113.00
Weggenossenschaft Lombachhöhe-Nollen	7.100	3'949.00
Weggenossenschaft Bohlseite	4.600	2'558.00
Total	40.410	22'475.00

Berechnung des Grundbeitrags

Ändert sich die Strassenlänge, wird der Grundbeitrag prozentual angepasst:

$$\text{Grundbeitrag} \times \text{Strassenlänge neu} : \text{Strassenlänge} = \text{Grundbeitrag neu}$$

Berechnung für Beitragsbemessung

Die Grundbeiträge basieren auf dem Berner Baupreisindex, Tiefbau Neubau Strasse, von 134.4 Punkten (Stand April 2011). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, ändert sich der ausgerichtete Beitrag, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 5 Punkte beträgt.

$$\text{Grundbeitrag neu} \times \text{Baukostenindex neu} : \text{Baukostenindex Basis 2011} = \text{Beitrag}$$

Beträgt die Veränderung des Baupreisindex gegenüber dem Stand vom April 2011 weniger als 5 Punkte, so erfolgt keine Neuberechnung und es wird der Grundbeitrag neu ausbezahlt:

$$\text{Beitrag} = \text{Grundbeitrag neu}$$

Berechnungsbeispiele:

Strassenlänge Bortbäuert	:	4.800km
Strassenlänge neu	:	5.800km
Grundbeitrag	:	2670.05
Grundbeitrag neu	:	$2670.05 \times 5.8 : 4.8 = \underline{3226.30}$

Baupreisindex April 2011	:	134.4
Baupreisindex A	:	131.4
Baupreisindex B	:	129.0

Beitragsberechnung mit Baukostenindex A für Bortbäuert:

Differenz Baukostenindex	:	$134.4 - 131.4 = 3 (< 5 \text{ Punkte})$
Beitrag	:	$3226.30 = \text{Grundbeitrag neu}$

Beitragsberechnung mit Baukostenindex B für Bortbäuert:

Differenz Baukostenindex	:	$134.4 - 129.0 = 5.4 (> 5 \text{ Punkte})$
Beitrag	:	$3226.30 \times 129.0 : 134.4 = \underline{\text{Fr. } 3'096.65}$

Anhang 4

Beiträge an Belagserneuerungen und ausserordentliche Unterhaltskosten (Art. 37 c)

Die Gemeinde leistet an die Kosten für Belagserneuerungen und Reprofilierungen (periodischer Unterhalt) sowie ausserordentlichen Unterhalt der folgenden Strassen privater Eigentümer einen Beitrag von 50 bis 100 Prozent:

Bortbäuert

Anfahrt Fuhrenscheuer	100 %
Abzweigung Michel	100 %
Alter Bäuertweg Habbach – Wannli	80 %
Fluh – Hellboden	80 %
Hellboden – Habbach	50 %
Säge – Bortallmend – Stutzmoos	50 %
Abzweigung Loch	50 %
Abzweigung vorder Läger	50 %

Mittelbäuert

Oeuste – Schluecht – Allmi	80 %
Schluecht – Bodmi – Vollenhäber	80 %
Hütti – Habbach	50 %
Anfahrt Abschlächt	50 %
Wolfbach – Houeta	100 %
Blosmoos – Allmi – Chromatta	50 %
Abzweigung Ufe Schöpfe – Engli	50 %
Chaltbach – Gmurete Schopfboden	50 %

Schwendibäuert

Städeli – Oberhus	100 %
Oberhus – Hagmatte	80 %
Allmitrog – Schwendallmi	50 %

Bergschaft Bodmi - Horet

Lombachspitz – Bodmisegg	50 %
Bodmisegg – Horet	50 %

Bergschaft Traubach

Blosmoos – Traubach	50 %
---------------------	------

Bergschaft Habchegg

Egghüttli – Habchegg	50 %
----------------------	------

Bergschaft Scherpfenberg

Steini – Scherpfenberg	50 %
Hübeli – Harzisboden	50 %

Weggenossenschaft Lombachhöhe - Nollen

Schwarzbach – Aellgäuli	50 %
Vorder Nollen – Sattelmoos – Steini	50 %
Sattelmoos – Egghüttli	50 %

Weggenossenschaft Bohlseite

Wychelboden – Rägelscheuer	100 %
Rägelscheuer – Obere Brönd	80 %
Obere Brönd – Lammbach	50 %
Obere Brönd – Teuftal	50 %

Der Gemeinderat prüft das eingereichte Beitragsgesuch auf seine Zweckmässigkeit und seine Bedeutung. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Er prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden kann.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch an weitere Strassen privater Eigentümer Beiträge leisten.

Anhang 5

Räumung der Strassen, Reihenfolge (Art. 32)

Auf folgenden Strassen und Wegen wird die Schneeräumung durch die Gemeinde vorgenommen:

Die Reihenfolge der Räumung ergibt sich nach der untenstehenden Aufstellung.

1. Gemeindestrassen inkl. die gemeindeeigenen Plätze im Wohngebiet
2. Gemeindestrassen ausserhalb Wohngebiet
3. Privatstrassen inkl. Ferienhauszone Moosgaden
4. Schwendistadel – Lägerstutz
5. Privatplätze